

**Professor Dr. Peter Krebs**

## **13. Übungsklausur im Wettbewerbsrecht – WS 2018/19**

### **Sachverhalt:**

Kaviar besteht aus durch Salz konservierten Fischeiern (Rogen) verschiedener Störarten und gilt als Luxusdelikatesse. Traditionell kommt Kaviar von wildlebenden Störarten und zwar ganz überwiegend aus dem Kaspischen Meer und hier überwiegend von den Anrainerstaaten Russland, Iran und Aserbaidschan. I ist Importeur iranischen Kaviars. Er hat von der staatlichen iranischen Exportgesellschaft eine Alleinlizenz zum Direktbezug für Deutschland bekommen. Iranischer Kaviar höchster Qualität wird seit etwa 100 Jahren als „Imperiale“ bezeichnet. Seit 1965 ist für die staatliche iranische Exportgesellschaft das Warenzeichen (heute Marke) „Imperiale“ registriert. I hat die Alleinlizenz für Deutschland.

Seit dieser Zeit wird die Marke „Imperiale“ weltweit nicht nur für die höchste, sondern auch für gute Kaviarqualitäten aus dem Iran, die von der staatlichen Exportgesellschaft stammen, benutzt. In den meisten westlichen Ländern sind entsprechende Marken eingetragen. In Deutschland verbinden etwa 50 % der Kaviarkonsumenten die Bezeichnung „Imperiale“ mit iranischem Kaviar guter Qualität.

Nunmehr entdeckt der Geschäftsführer von I in Kaufhäusern französischen Zuchtkaviar. Auf den Dosen steht auf der Vorderseite „Caviar (Kaspia)“ und in einer zweiten Zeile „Caviar Imperiale“. Auf der Rückseite steht „Import durch Firma La Maison Kaspia GmbH“ (MK). Aus dem kleingeschriebenen französischen Text geht hervor, dass es sich um Zuchtkaviar einer seltenen sibirischen Störart handelt, die in Frankreich gezüchtet wird. „La Maison Kaspia S.A.“ ist eine französische Gesellschaft, die seit langem kaspischen Kaviar importiert und seit kurzem auch selbst Kaviar züchtet, während die deutsche Tochtergesellschaft „La Maison Kaspia GmbH“ nur Zuchtkaviar verkauft. In Frankreich ist die Bezeichnung „Imperiale“ nicht als Marke eingetragen, da dort „Imperiale“ als eine generelle Bezeichnung für sehr gehobene Qualitäten innerhalb einer Produktgattung gilt.

Der Zuchtkaviar der Firma „La Maison Kaspia S.A.“ gehört zur höchsten Qualitätsstufe für Zuchtkaviar und entspricht mittleren Qualitäten für Kaviar von wild lebenden Stören vom Kaspischen Meer. Die Firma „La Maison Kaspia GmbH“ verlangt für ihren Zuchtkaviar etwa 20,00 € pro 100 Gramm mehr als sonst für vergleichbare Qualitätsstufen von Zuchtkaviar verlangt wird.

I würde gern MK die Bezeichnungen „Caviar (Kaspia)“, „Caviar Imperiale“ sowie die Firma „La Maison Kaspia GmbH“ in Deutschland verbieten lassen.

**Hinweis:** Es handelt sich um einen fiktiven Fall. Lebensmittelrechtliche Kennzeichnungsvorschriften sind nicht zu berücksichtigen.

## **Artikel 49 AEUV (Verbot von Niederlassungsbeschränkungen)**

Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen.

## **Artikel 54 AEUV (Gleichstellung der Gesellschaften)**

Für die Anwendung dieses Kapitels stehen die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaats gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Union haben, den natürlichen Personen gleich, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind.

Als Gesellschaften gelten die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.